

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 20

Mittwoch, 29. Mai 2019

Seite: 117

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement
am 03.06.2019..... 118

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung; Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage
Hohenthann in den Auhofer Graben sowie aus den Mischwasserentlastungs-
einrichtungen E 1 bis E 5 in den Auhofer Graben, einen Graben zur
Kleinen Laber sowie in die Kleine Laber durch die Gemeinde Hohenthann
Hier: allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung 118

Haushaltssatzung des Schulverbandes Geisenhausen (Landkreis Landshut)
für das Haushaltsjahr 2019 119

Haushaltssatzung des Landkreises Landshut
für das Haushaltsjahr 2019 120

Neubau einer landwirtschaftlichen Bergehalle Martin Moser, Seidlhub 86,
84137 Vilsbiburg Seidlhub 86, 84137 Vilsbiburg FI-Nr. 507,
Gemarkung Gaindorf 121

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Rottenburger Gruppe -, 84056 Rottenburg a.d.L (Landkreise Kelheim,
Landshut, Regensburg) für das Wirtschaftsjahr 2019 122

BEKANTMACHUNG DER TAGESORDNUNG
Am **Montag, 03.06.2019**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 ÖPNV; Haushaltsbefragung zur Mobilität in Stadt und Landkreis Landshut 2018
- 2 ÖPNV; Vereinbarung über Kostenübernahme für die Fahrradmitnahme in Zügen der Südostbayernbahn
- 3 ÖPNV; Beitritt zum Rahmenvertrag City-Ticket der Deutschen Bahn AG (DB Fernverkehr)
- 4 ÖPNV; Stadt-Bahn Landshut
- 5 ÖPNV; Möglichkeiten der Integration Bahn in den LAVV
- 6 ÖPNV; Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft LandkreisMobilitätBayern (LMB)
- 7 Höchstspannungsleitung Wolmirstedt - Isar (SüdostLink), Vorhaben 5, Abschnitt D (Raum Schwandorf - Isar), Bundesfachplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung;
Stellungnahme Landkreis Landshut

(Nr. 1A vom 23.05.2019)

**Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hohenthann in den Auhofer Graben
sowie aus den Mischwasserentlastungseinrichtungen E 1 bis E 5 in den Auhofer Graben,
einen Graben zur Kleinen Laber sowie in die Kleine Laber durch die Gemeinde Hohenthann
Hier: allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntgabe

Die Gemeinde Hohenthann beantragt mit Unterlagen des Ingenieurbüros Ferstl GmbH, Landshut, vom 30.11.2018 die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hohenthann in den Auhofer Graben sowie aus den Mischwasserentlastungseinrichtungen E 1 bis E 5 in den Auhofer Graben, einen Graben zur Kleinen Laber und in die Kleine Laber.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist bei der Errichtung oder dem Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) (BSB5) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Entsprechend den Antragsunterlagen soll die Kläranlage Hohenthann auf einen Wert von 1.200 kg/d BSB5 erweitert werden.

Die Prüfung erfolgte gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.1.2 des Anhang 1 zum UVPG i. V. m. § 9 UVPG. Folglich war im Rahmen einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies ist der Fall, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten nach Anlage 3 zum UVPG ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 404 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 23.05.2019
Sachgebiet 23
gez.
Bayerl

(Nr. 23-6323.1-2-6150 vom 23.05.2019)

**Haushaltssatzung des
Schulverbandes Geisenhausen (Landkreis Landshut)
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.352.000,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	197.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr auf 995.665,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler und der Verbandsschüler (= Mittelschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 421 Schüler festgesetzt, davon 261 Grundschüler und 160 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.365,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Keine weiteren Festsetzungen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Geisenhausen für das Haushaltsjahr 2019 mit Schreiben vom 09.05.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Geisenhausen, Marktplatz 6, 84144 Geisenhausen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Geisenhausen, 15.05.2019
Schulverband Geisenhausen
Gez.
Josef Reff

(Nr. 20 – 9410.1 vom 24.05.2019)

**Haushaltssatzung des Landkreises Landshut
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund des Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

182.136.872 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

44.237.100 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 12.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 Abs. 1 BayFAG auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 95.193.658 € festgesetzt.

Nach Art. 18 Abs. 3 BayFAG wird die Kreisumlage 2019 einheitlich auf 48,5 v. H. der Umlagegrundlagen 2019 in Höhe von 196.275.584 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 13.05.2019 Az. 12-1512.274-1-2 genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung im Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, Zimmer 149, bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung öffentlich auf.

Landshut, 23.05.2019
Landratsamt Landshut

Dreier
Landrat

(Nr. 13 vom 27.05.2019)

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: **Neubau einer landwirtschaftlichen Bergehalle**
Antragsteller/in: **Martin Moser, Seidlhub 86, 84137 Vilsbiburg**
Bauort: **Seidlhub 86, 84137 Vilsbiburg**
Baugrundstück: **Fl.-Nr. 507, Gemarkung Gaindorf**

Am 27.05.2019 erteilte das Landratsamt Landshut für Herrn Moser die baurechtliche Genehmigung für den Neubau einer landwirtschaftlichen Bergehalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 507 der Gemarkung Gaindorf.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 338, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3166).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut
gez.
Dechantsreiter

(Nr. 41S-2313-2018-BAUG vom 28.05.2019)

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung - Rottenburger Gruppe -, 84056 Rottenburg a.d.L
(Landkreise Kelheim, Landshut, Regensburg)
für das Wirtschaftsjahr 2019**

I.

Auf Grund der §§ 22 – 24 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird	
im Erfolgsplan in den Erträgen auf	4.403.300,00 €,
in den Aufwendungen auf	4.663.800,00 €
und	
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf	7.066.900,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Wirtschaftsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 24 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Der Stellenplan gemäß Anlage wird genehmigt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2019 mit Schreiben vom 21.05.2019 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung – Rottenburger Gruppe -, Pattendorf, Am Wasserwerk 1, 84056 Rottenburg a.d.Laaber öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Pattendorf, 27.05.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
-Rottenburger Gruppe -

gez.
Hans Weinzierl
Erster Vorsitzender

(20 – 9410.1 vom 28.05.2019)

Landshut, den 29.05.2019
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat